

Lösung zu Bsp. Nr. 17 (Scheidung/Trennung)

Grundsätze:

1. gemeinsame Besteuerung (Faktorenaddition) gilt nur während ungetrennte Ehe (Art. 10 und 68 StG)
2. Stichtag ist der 31.12. für das ganze zurückliegende Kalenderjahr (Art. 68 StG)
3. faktische Trennung bewirkt getrennte Besteuerung für das ganze Kalenderjahr (Art. 68 Abs. 2 StG)
4. Auswirkungen auf Tarif: nur wer die Kinder betreut, hat weiterhin den Verheirateten-tarif (Art. 42 Abs. 1 StG), der andere den Alleinstehendentarif (Art. 42 Abs. 2 StG)
5. Alimente sind steuerbar beim Empfänger bzw. abziehbar beim Leistenden (Art. 28 Abs. 1 lit. f StG und Art. 38 Abs. 1 lit. c StG)
6. Kinderabzüge hat nur derjenige Elternteil mit Obhut der Kinder. Bei gemeinsamer Obhut hat jeder Ehegatte Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Kinderabzüge (Art. 40 Abs. 3 lit. a StG)

Wirkung: bedeutsam ist der Trennungszeitpunkt vor allem wegen der Höhe der Alimente. Bei Trennung Ende Jahr fliessen nur geringe Alimente, weshalb dieser Abzug beim Leistenden häufig die anderen Steuernachteile (Tarif, Verlust Kinderabzüge) nicht kompensiert. Beim Empfänger der Alimente fallen die Abzüge u.U. steuerlich ins Leere oder wirken nur schwach (wegen tiefer Progression).

Fazit: Trennung Ende des Jahres führt zu tendenziell höherer Steuerbelastung (konsolidierte Betrachtung beider Ehegatten).

Beilage: Lösung mit Steuerberechnungen

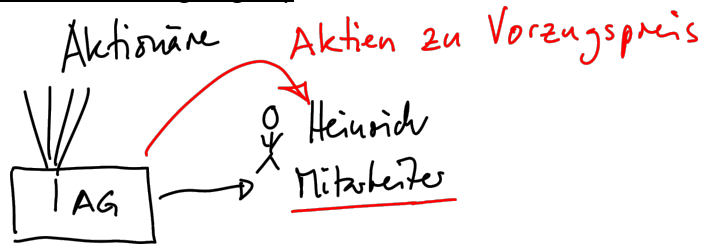
Steuerberechnung online: <http://www.apps.be.ch/steuerberechnung/jst/html/pst.jsp>

Eine güterrechtliche Zahlung ist bei beiden Ehegatten einkommenssteuerlich nicht relevant (Vermögensaufteilung zwischen Ehegatten stellt kein Einkommen dar).

Zur Erinnerung: wenn im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung Grundstücke übertragen werden, kann ein Steueraufschub beantragt werden (Zustimmung beider Ehegatten), Art. 134/1/b StG.

Lösung zu Bsp. Nr. 18 (Mitarbeiterbeteiligungen)

Ausgangslage:



Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 20a StG)

Echte Mitarbeiterbeteiligungen:
(Aktien oder Optionen)

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen:
(Geldleistungen, steuerbar bei Zufluss, StG 20c)

Für Besteuerung unterscheiden:



Aktien sowie börsenkotierte, nicht gesperrte Optionen	Nicht kotierte oder gesperrte Optionen
Steuerbar beim Erwerb	Steuerbar bei Ausübung (Kauf der Aktien)
Bemessung: Verkehrswert (minus Diskont je nach Sperrfrist) minus Kaufpreis («Preisvorteil» beim Erwerb)	Bemessung: Verkehrswert der Aktie minus Ausübungspreis

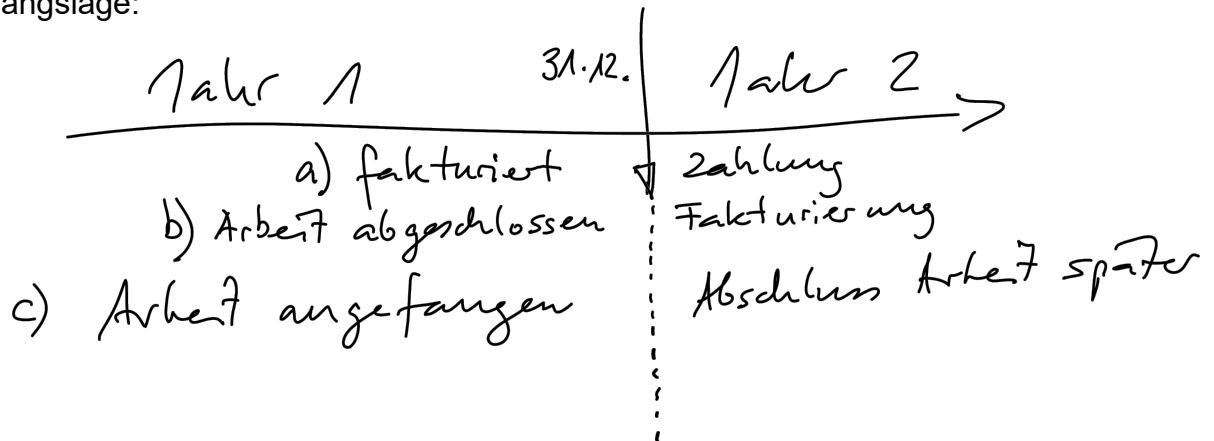
Alle Mitarbeiterbeteiligungen gelten als Erwerbseinkommen (Lohnbestandteil).

Die Aktien sind Einkommen und müssen sofort (bei Zuteilung) wie folgt versteuert werden: VW 7'000 minus EP 500 = 6'500 X 10 = CHF 65'000 steuerbar als Erwerbseinkommen. Bei Verknüpfung mit 5 Jahren Sperrfrist wird auch sofort besteuert, aber vom VW von 7'000 wird ein Diskont (Abzug) gewährt von rund 25% (vgl. Diskontierungstabelle im MB 7), also bleiben rund CHF 5'250 abzgl. Kaufpreis CHF 500 = CHF 4'750 pro Aktie (total somit CHF 47'500.-- steuerbares Eink.). So wird auch bei einer Rückgabepflichtung besteuert, jedoch kann Heinrich, falls eine Rückgabe erfolgt (typischerweise bei Kündigung), eine allfällige Differenz als Gewinnungskosten abziehen (KS ESTV Ziff. 3.2.4).

Variante: Die Optionen sind nicht börsenkotiert und müssen daher erst bei der Ausübung versteuert werden. Steuerbar ist der Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung (abzgl. Ausübungspreis, hier CHF 7'000). Annahme: Aktienkurs bei der Ausübung = CHF 8'000. Somit steuerbar pro Option = CHF 1'000. Heinrich muss dann also 100 x CHF 1'000 = CHF 100'000 als Einkommen versteuern.

Lösung zu Bsp. Nr. 19 (Selbständige Erwerbstätigkeit)

Ausgangslage:



Problem: Frage des Realisationszeitpunkts
→ Wann wurde wie viel Einkommen erzielt?

1. Anwälte, die Buch führen (zwingend oder freiwillig, vgl. OR 957 Abs. 2):

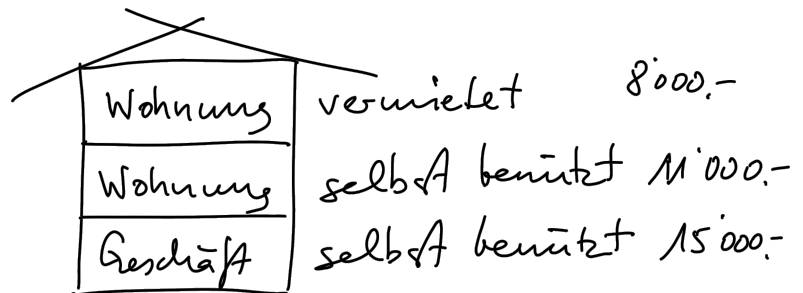
Massgebend ist immer die „SOLL-Methode“ und es gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung. Der Anspruch auf Honorar entsteht, sobald die Leistung (auch Teilleistung) erbracht wurde. Fakturierung und Zahlungseingang sind nicht wesentlich. a) + b) sind daher schon im Jahr 1 als Ertrag zu verbuchen, abzüglich Delkredere (= Wertberichtigung auf den Forderungen wegen des Inkassorisikos, Praxis pauschal 5%). Die angefangenen Arbeiten (c) müssen bewertet und erfolgswirksam (d.h. als Ertrag) verbucht werden (Delkredere ist auch hier zulässig). Die Bewertung kann aber nach Selbstkosten erfolgen, d.h. die geleisteten Stunden müssen nicht zum Anwaltstarif aufgeführt werden, sondern nur deren Selbstkosten (Miete, Personalkosten, EDV etc., aber ohne Eigenlohn). In der Praxis genügt es, 10% der Jahresunkosten als angefangene Arbeiten zu aktivieren.

2. Anwälte unterliegen bloss einer „vereinfachten Buchführungspflicht“, wenn ihr Jahresumsatz CHF 500'000 nicht übersteigt (OR 957/2). Sie können ihre Einnahmen und Ausgaben auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht im Zeitpunkt der Bezahlung, d.h. nach der sog. Ist-Methode erfassen. Die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen dann aus den tatsächlichen Zahlungseingängen (inkl. Vorschüssen). Im vorliegenden Fallbeispiel wären bei der Ist-Methode nur die bereits bezahlten Honorare als Einkommen zu versteuern, aber auch nur die im gleichen Jahr schon bezahlten Kosten abziehbar. Die Tragweite von Art. 957 Abs. 3 (wonach die „Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss“ gelten) ist noch unklar.

Lösung zu Bsp. Nr. 20 (GV-PV)

Ausgangslage:

Abgrenzung GV - PV
Präponderanzmethode
DBG 18/2
StG 21/2



→ überwiegende geschäftliche oder private Nutzung?

Wegen Pikett/Nachtdienst gilt hier nicht nur das Geschäftslokal sondern auch die selbst benützte Wohnung als GV. Somit überwiegt der geschäftlich genutzte Anteil und die ganze Liegenschaft gilt als GV (Präponderanzmethode).

Steuerfolgen für Frau Berger bei Verkauf der Liegenschaft

Nach DBG:

Kapitalgewinn auf GV → steuerbar → DBG 18/2 → Diff. Erlös – Buchwert

Nach StG:

Der Wertzuwachs (Erlös minus Anlagekosten) unterliegt der GGSt, die aber erst bei einem Verkauf anfällt (gilt unabhängig von GV oder PV).

Bei GV zusätzliche Besteuerung der wiedereingeholten Abschreibungen mit der Einkommenssteuer → StG 21/3 (vgl. dazu auch Beispiel 9).

Variante: Aufgabe der Berufstätigkeit

Wenn Frau Berger ihre Apotheke liquidiert, kommt es zu einer Überführung der Liegenschaft vom GV ins PV (steuersystematische Realisation). Die stillen Reserven muss sie dann grundsätzlich versteuern, wobei die besonderen Tarifnormen für die Liquidation von Personenunternehmen zur Anwendung kommen (DBG 37b bzw. StG 43a). Bei den stillen Reserven ist jedoch zu unterscheiden: die wiedereingeholten Abschreibungen sind bei Bund und Kanton als Einkommen zu versteuern. Der Wertzuwachs ist im Kanton erst bei der Veräußerung steuerbar (GGSt) und im Bund kann ein Steueraufschub beantragt werden (DBG 18a).

Variante 2: Steuerfolgen bei Verkauf, wenn Frau Berger anstatt einer Apotheke eine Bäckerei führen würde (BGE 133 II 420)

Die Wohnungen haben dann alle nicht geschäftlichen Charakter. Anders als bei der Apotheke ist es beim Lebensmittelgeschäft nicht betrieblich notwendig, dass Frau Berger neben dem Geschäft wohnt. Somit gehört die ganze Liegenschaft zum Privatvermögen.